

Ä3

Antrag

Initiator*innen: Anton Hensky (KV Braunschweig)

Titel: **Ä3 zu A14: Solidarität mit der Zivilbevölkerung in Westasien**

Antragstext

Von Zeile 16 bis 20:

- Der Terroranschlag ~~der radikal-islamistischen Hamas~~ die islamistische Terrororganisation Hamas am 7. Oktober 2023 war ein abscheuliches Verbrechen, das wir aufs Schärfste verurteilen. Es war der schwerwiegendste Angriff auf jüdisches Leben seit der Shoah. Der „Kampf“ der ~~Hamas ist~~ die islamistische Terrororganisation Hamas ist kein Befreiungskampf, sondern anhaltender Terror und massive Menschenrechtsverletzung. Er muss als das benannt werden, was er

Von Zeile 23 bis 24 einfügen:

- auf Zivilist*innen, darunter fallen die Tötung, die Geiselnahme und die Behandlung der Geiseln durch die die islamistische Terrororganisation Hamas.

Von Zeile 64 bis 65:

- Das Massaker der ~~Hamas bleibt~~ die islamistische Terrororganisation Hamas bleibt verabscheuungswürdig und unentschuldig. Das völkerrechtlich legitimierte

Selbstverteidigungsrecht darf nicht als

Von Zeile 122 bis 124:

- die Kämpfe im Süden des Libanons an. Eine Entwaffnung der islamistischen ~~Terrormiliz~~Terrororganisation Hisbollah kann nur erfolgen, wenn der Libanon die vollständige Kontrolle über sein Staatsgebiet besitzt. Die illegale Bodeninvasion

Begründung

Beide Organisationen sind in der EU als Terrororganisationen gelistet (Hamas seit 2003 vollständig; Hisbollah-Militärflügel seit 2013, in Deutschland Gesamtorganisation seit 30.4.2020 verboten). Asymmetrische Benennung („Miliz“ für Hisbollah, „radikal-islamistisch“ für Hamas) ist analytisch inkonsistent. Beide Organisationen sind in ihren Charten/Programmatiken islamistisch (Hamas-Charta 1988, revidiertes Programm 2017; Hisbollah-Manifeste 1985, 2009) und haben Kriegsverbrechen gegen Zivilist*innen begangen (ICC-Haftbefehl gegen Mohammed Deif vom 21.11.2024 wegen Mord, Ausrottung, Folter, Vergewaltigung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit; im Februar 2025 nach bestätigtem Tod zurückgenommen).